

Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA

Frankfurt am Main

Ausschließlich zur Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland

Endgültige Angebotsbedingungen

- Nr. N002405 vom 18.08.2009 -

zum Basisprospekt Nr. 5 vom 13.07.2009

in seiner jeweils aktuellen Fassung

(der „Basisprospekt“)

für

Open End Turbo Stopp-Loss Optionsscheine mit Knock-Out und Gap-Risiko

(Mini Future Optionsscheine)

bezogen auf folgende Basiswerte:

DAX/X-DAX

ISIN:

DE000CG721X4

DE000CG722X2

DE000CG723X0

Wichtiger Hinweis:

Die vollständigen Informationen über den Emittenten und das Angebot der Wertpapiere sind für den Leser nur verfügbar, wenn der Basisprospekt in seiner jeweils aktuellen Fassung und diese endgültigen Angebotsbedingungen Nr. N002405 vom 18.08.2009 zusammen genommen werden. Der Basisprospekt in seiner jeweils aktuellen Fassung bildet zusammen mit diesen endgültigen Angebotsbedingungen Nr. N002405 vom 18.08.2009 den vollständigen Wertpapier-Prospekt.

Der Basisprospekt in seiner jeweils aktuellen Fassung ist wie folgt kostenlos erhältlich:

(1) Papierversionen werden zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bei:	Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA New Issues Structuring Frankfurter Welle Reuterweg 16 60323 Frankfurt am Main
(2) Auf der Internetseite der Emittentin unter:	http://www.citiwarrants.com

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Hinweise	Seite	2
Inhaltsverzeichnis	Seite	3
Verkaufsbeschränkungen	Seite	4
Zusammenfassung ausgewählter Angebotsbedingungen	Seite	5
Optionsbedingungen	Seite	6
Andere endgültige Angebotsbedingungen, die den Teil "E. Beschreibung der Wertpapiere" des Basisprospekts ergänzen	Seite	24
Anhang betreffend Anpassungen der Optionsbedingungen aufgrund von den Basiswert betreffenden Maßnahmen	Seite	Anpassungen 1

Anpassungen der Optionsbedingungen werden nicht zu den auf den vorangegangenen Seiten enthaltenen Angaben nachgetragen. Bitte informieren Sie sich ausschließlich auf Grundlage dieses Anhangs über eventuell durchgeführte Anpassungen der Optionsbedingungen.

Verkaufsbeschränkungen

1. Eine Registrierung der Optionsscheine nach dem "United States Securities Act" von 1933 wird nicht vorgenommen; die Optionsscheine werden nicht zum Handel an einer US-Börse oder dem "Board of Trade" oder in sonstiger Weise durch die "Commodity Futures Trading Commission" ("CFTC") gemäß "United States Commodity Exchange Act" zugelassen. Der Emittent ist nicht bei der CFTC als Makler ("Commission Merchant") registriert. Mit Kauf und Annahme der Optionsscheine versichert der Optionsscheininhaber, dass er keine United States Person wie nachstehend definiert ist und dass er, sollte er in Zukunft unter die Definition einer United States Person fallen, die Optionsscheine noch vorher verkaufen wird; der Optionsscheininhaber sichert weiterhin zu, dass er die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder gehandelt hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird; der Optionsscheininhaber sichert außerdem zu, (a) dass er die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt einer United States Person direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder mit einer solchen gehandelt hat und dass er dies auch in Zukunft (weder für sich noch für Dritte) tun wird und (b) dass er die Optionsscheine nicht auf Rechnung einer United States Person gekauft hat. Der Optionsscheininhaber verpflichtet sich, bei einem Verkauf der Optionsscheine dem Käufer diese Verkaufsbeschränkungen - einschließlich nachfolgender Definitionen - auszuhändigen oder den Käufer auf diese Verkaufsbeschränkungen schriftlich hinzuweisen.

Es gelten folgende Definitionen: "Vereinigte Staaten" bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Staaten, des "District of Columbia", sowie der Territorien, Besitzungen und sonstigen Gebiete unter deren Jurisdiktion); "United States Person" bedeutet Bürger oder Gebietsansässige der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kapital- und Personengesellschaften oder sonstige nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Gebietskörperschaften begründete oder organisierte Gesellschaften sowie Erbschafts- oder Treuhandvermögen, die unabhängig von der Quelle ihrer Einkünfte der Besteuerung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen.

2. Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit Citi Optionsscheinen oder anderen derivaten Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "Financial Services and Markets Act 2000 (nachfolgend "FSMA")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität i.S.v. Paragraph 21 der FSMA darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Optionsscheinen oder anderen derivaten Produkten nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Paragraph 21 der FSMA nicht anwendbar ist.
3. Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit den Optionsscheinen, insbesondere deren Erwerb oder Verkauf sind durch die Optionsscheininhaber sowie jeden anderen beteiligten Marktteilnehmer die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Üblicherweise darf ein öffentliches Angebot der Optionsscheine nur erfolgen, wenn zuvor ein den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, entsprechender Verkaufsprospekt bzw. Börsenprospekt von der zuständigen Behörde genehmigt und veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung muss üblicherweise durch die Person erfolgen, die ein entsprechendes Angebot in der betreffenden Jurisdiktion unterbreitet. Optionsscheininhaber bzw. an einem Erwerb interessierte Personen sind daher gehalten, sich über die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen jederzeit zu informieren und sie zu beachten.

Zusammenfassung ausgewählter Angebotsbedingungen

Die nachfolgende Zusammenfassung stellt lediglich eine unverbindliche Auswahl einzelner Angebotsbedingungen dar. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Bedingungen.

Emittent:	Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main
Tag des ersten Angebots:	<u>19.08.2009</u>
Art des Angebots:	Öffentliches Angebot in Deutschland
Tag der anfänglichen Valutierung:	<u>21.08.2009</u>
Art der Wertpapiere:	Open End Turbo Stopp-Loss (Mini Future) Optionsscheine mit Knock-Out und Gap-Risiko bezogen auf Aktienindizes
Auszahlungsbetrag:	Der Auszahlungsbetrag ist entweder der innere Wert, sofern dieser bereits in Euro ausgedrückt ist, oder der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung Euro umgerechnete innere Wert. Der innere Wert ist, vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises, der Knock-Out Schwelle, des Bezugsverhältnisses oder der sonstigen Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine, die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Berechnungstag festgestellte Referenzkurs des Basiswertes den jeweiligen Basispreis überschreitet (Bull/Long Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Bear/Short Optionsscheine).
Knock-Out Ereignis:	Falls der Beobachtungskurs des Basiswertes, ausgedrückt in der Referenzwährung, während des Beobachtungszeitraums innerhalb der Beobachtungsstunden zu irgendeinem Zeitpunkt (nachstehend der „Knock-Out Zeitpunkt“ genannt) der Knock-Out Schwelle des Optionsscheines entspricht oder diese unterschreitet (Bull/Long) bzw. entspricht oder überschreitet (Bear/Short) (das „Knock-Out Ereignis“), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig. Sofern der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag gemäß Nr. 1 Ziffer 7 positiv ist, erhält der Optionsscheininhaber den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag.
Einlösung:	Die Optionsscheine können durch den Optionsscheininhaber monatlich an einem in den Optionsbedingungen festgelegten Tag eingelöst werden.
Kündigung durch den Emittenten:	Der Emittent ist berechtigt sämtliche Optionsscheine einer Serie mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen zu kündigen, jedoch nicht vor einem in den Optionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt.
Abrechnungsart:	Barabrechnung
Listing:	Stuttgart: Regulierter Markt (EUWAX Regulated); Frankfurt: Scoach SmartTrading im Freiverkehr.
Delisting:	Die Optionsscheine werden am Delisting-Tag von jeder Börse, an der sie gelistet waren aus dem Handel genommen. Delisting-Tag ist entweder (i) der erste Geschäftstag nach dem Knock-Out Zeitpunkt, im Falle, dass die Laufzeit des Optionsscheins gemäß Nr. 1 Ziffer 8 der Optionsbedingungen vorzeitig endet oder (ii) der Geschäftstag, nach dem Tag der Kündigung gemäß Nr. 6a, für den Fall dass sämtliche Optionsscheine einer Serie durch den Emittenten gem. Nr. 6 Ziffer 1 der Optionsbedingungen gekündigt wurden.
Minimale Handelsmenge:	1 Optionsschein je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon.
Angebots- oder Handelswährung:	Euro (die Wertpapiere werden in Euro angeboten und gehandelt).
Clearing:	Miteigentumsanteile an einem bei der Clearstream Banking AG Frankfurt am Main hinterlegten Inhaber-Sammeloptionsschein.

Bei den folgenden Optionsbedingungen sind die Platzhalter („#“) der im Basisprospekt enthaltenen Optionsbedingungen mit den jeweiligen Daten ausgefüllt.
Zur genauen Erkennbarkeit der Endgültigen Angebotsbedingungen sind die die Platzhalter ausfüllenden Bedingungen unterstrichen dargestellt.

Optionsbedingungen

Open End Stopp-Loss (Mini Future) Optionsscheine mit Knock-Out und Gap-Risiko bezogen auf Aktienindizes

Nr. 1

Ausstattungsmerkmale, Informationen zum Basiswert, Begriffsbestimmungen

- Die Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main (nachfolgend der "Emittent" genannt) bietet die in Nr. 1 Ziffern 2 bis 4 dieser Optionsbedingungen beschriebenen Open End Bull (Mini Long) bzw. Bear (Mini Short) Turbo Stopp-Loss Optionsscheine mit Knock-Out und Gap-Risiko bezogen auf den in der Referenzwährung ausgedrückten Referenzkurs des jeweiligen Basiswertes (nachfolgend „Bull Optionsscheine“ bzw. „Bear Optionsscheine“ und zusammen die „Optionsscheine“ genannt) an. Die Ausstattungsmerkmale der angebotenen Optionsscheine, Informationen zum Basiswert und Begriffsbestimmungen sind aus Nr. 1 Ziffern 2 bis 4 ersichtlich.
- Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine (Tabelle 1):

WKN	ISIN	Basiswert	Art	Basispreis am Tag des ersten Angebots	Knock-Out Schwelle im 1. Anpassungszeitraum	Anpassungsprozentatz im 1. Anpassungszeitraum	Bezugsverhältnis	Beginn der Laufzeit	Anzahl
<u>CG721X</u>	<u>DE000CG721X4</u>	<u>DAX/X-DAX</u>	<u>Mini Long</u>	<u>EUR 4.450.00</u>	<u>EUR 4.500.00</u>	<u>4.51%</u>	<u>0,01</u>	<u>19.08.2009</u>	<u>5.000.000</u>
<u>CG722X</u>	<u>DE000CG722X2</u>	<u>DAX/X-DAX</u>	<u>Mini Long</u>	<u>EUR 5.350.00</u>	<u>EUR 5.400.00</u>	<u>4.51%</u>	<u>0,01</u>	<u>19.08.2009</u>	<u>5.000.000</u>
<u>CG723X</u>	<u>DE000CG723X0</u>	<u>DAX/X-DAX</u>	<u>Mini Short</u>	<u>EUR 6.050.00</u>	<u>EUR 6.000.00</u>	<u>0,00%</u>	<u>0,01</u>	<u>19.08.2009</u>	<u>5.000.000</u>

- Informationen zum Basiswert (Tabelle 2):

Basiswert	Indextyp	ISIN oder Reuters-Code des Basiswertes	Maßgeblicher Indexberechner	Maßgebliche Anpassungsbörse für Basiswert („Anpassungsbörse“)	Berechnungstag	Währungsumrechnungstag	Referenzkurs des Basiswertes („Referenzkurs“)	Währung, in der der Referenzkurs ausgedrückt wird („Referenzwährung“)
<u>DAX/X-DAX</u>	<u>Performance-Index</u>	<u>.GDAXI/.XDAX</u>	<u>Deutsche Börse AG</u>	<u>n/a</u>	<u>modifizierter Einlösungstag</u>	<u>Entfällt</u>	<u>Schlußkurs des DAX Performance-Index</u>	<u>Euro (EUR)</u>

Dabei bedeuten im Einzelnen:

Deutsche Börse, Frankfurt	: Deutsche Börse AG, Frankfurt, Deutschland
EUREX Deutschland	: EUREX Deutschland, Frankfurt, Deutschland
STOXX Limited, Zürich	: STOXX Limited, Zürich, Schweiz
Dow Jones & Company, Inc.	: Dow Jones & Company, Inc., New York, U.S.A.
NASDAQ Stock Market, Inc.	: NASDAQ Stock Market, Inc., Washington, D.C., U.S.A.
Nikkei Inc.	: Nikkei Inc., Tokio, Japan
Standard & Poor's Corp.	: Standard & Poor's Corp., New York, N.Y., U.S.A.
AEX-Options and Futures Exchange	: AEX-Options and Futures Exchange, Amsterdam, Niederlande
Bolsa de Derivados Portugal	: Bolsa de Derivados Portugal, Lissabon, Portugal
EUREX Zürich	: EUREX Schweiz, Zürich, Schweiz
Euronext Amsterdam/ Euronext Lissabon/ Euronext Paris	: Euronext Amsterdam N.V., Amsterdam, Niederlande/ Euronext Lissabon S.A., Lissabon, Portugal/ Euronext Paris S.A., Paris, Frankreich
Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.)	: Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland
Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.)	: Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland
HSIL	: Hang Seng Indexes Company Limited ("HSIL"), Hong Kong, China
Madriider Börse	: Bolsa de Madrid, Madrid, Spanien
MEFF	: Mercado de Futures Financieros Madrid, Madrid, Spanien
NYSE	: New York Stock Exchange, New York, NY, USA
OCC	: Options Clearing Corporation, Chicago, Illinois, USA
OSE	: Osaka Securities Exchange, Osaka, Japan
TSE	: Tokyo Stock Exchange, Tokyo, Japan
virt-x	: virt-x Exchange Ltd., London, United Kingdom
SOQ	: Special Opening Quotation („SOQ“), ein spezieller zur Börseneröffnung ermittelter Referenzpreis. Sofern kein SOQ verfügbar ist, ist der Schlusskurs der Referenzpreis.
Durchschnittskurs	: Ein während des letzten Tags der Laufzeit in fünf Minuten Intervallen ermittelter Durchschnittskurs.
Schlusskurs des DAX-Performance Index	: Bei DAX®/X-DAX® als Basiswert ist als Referenzkurs der offizielle Schlusskurs des DAX-Performance Index relevant.

„DAX®“, „DivDAX®“, „TecDAX®“, „X-DAX®“ sind eingetragene Marken der Deutsche Börse AG.

„Dow Jones EURO STOXX 50®“ ist Eigentum der STOXX Limited, Zürich. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der Dow Jones & Company, Inc. Seine Verwendung ist dem Emittenten im Rahmen einer Lizenzvereinbarung gestattet. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

„Dow JonesSM“, „Dow Jones Industrial AverageSM“ und „DJIASM“ sind Dienstleistungszeichen der Dow Jones & Company, Inc., deren Nutzung der Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA für bestimmte Zwecke in einem Lizenzvertrag gestattet wurde. Die auf den Dow Jones Industrial AverageSM bezogenen Optionsscheine der Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA werden von Dow Jones weder verbürgt, verkauft noch gefördert. Dow Jones gibt keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Angemessenheit einer Anlage in den Optionsscheinen.

„Nikkei 225®“ ist geistiges Eigentum der Nikkei Inc.. "Nikkei Stock Average®", "Nikkei Average®" und "Nikkei 225®" sind Dienstleistungsmarken der Nikkei Inc.. der Nikkei Inc. behält sich alle Rechte, einschließlich des Urheberrechts, in Bezug auf den Index vor.

Nasdaq®, Nasdaq-100® und Nasdaq-100 Index® sind Warenzeichen der Nasdaq Stock Market, Inc., deren Nutzung der Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA für bestimmte Zwecke in einem Lizenzvertrag gestattet wurde. Die auf den Nasdaq-100 Index® bezogenen Optionsscheine der Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA werden von der Nasdaq Stock Market, Inc. weder verbürgt, verkauft noch gefördert. Die Nasdaq Stock Market, Inc. gibt keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Angemessenheit einer Anlage in den Optionsscheinen.

„Standard & Poor's®“, „S&P®“, „S&P 500®“ und „Standard & Poor's 500“ sind Warenzeichen von The McGraw-Hill Companies, Inc. und wurden an Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA zum Gebrauch lizenziert. Das Produkt wird nicht von Standard & Poor's gesponsert, empfohlen oder unterstützt und Standard & Poor's macht keinerlei Darstellungen im Hinblick auf die Ratsamkeit der Anlage in das Produkt.

Bitte beachten Sie bei **DAX®/X-DAX®** als Basiswert:

Der für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgebliche Beobachtungskurs bei **DAX®/X-DAX®** als Basiswert umfasst sowohl die Kurse des **DAX®** als auch die Kurse des **X-DAX®**. In diesem Zusammenhang spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten eine entscheidende Rolle.

Im Falle von **DAX®/X-DAX®** Turbo Optionsscheinen bedeutet dies: die Berechnung des **DAX®** beginnt ab 9.00 Uhr und endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der **Xetra®**-Schlussauktion.

Der **X-DAX®**, der Indikator für die **DAX®**-Entwicklung vorbörslich und nach **Xetra®**-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von **DAX®**-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet.

Der Zeitraum in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen **DAX®** Turbo Optionsscheinen. Sollten sich die zu Grunde liegenden Handelszeiten ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Am Verfalltag (endliche Turbo Optionsscheine) bzw. Einlösungs-/Kündigungstag (Open End bzw. Open End Stopp Loss Turbo Optionsscheine) ist als „Referenzkurs des Basiswertes“ der offizielle Schlusskurs des **DAX®**-Performance Index relevant.

4. In diesen Optionsbedingungen bedeuten:

„Bankarbeitstag“:

Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags).

„Tag des ersten Angebotes“:

19.08.2009

„Mindestausübungsvolumen“:

Jeweils 1 Optionsschein je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon.

„Berechnungstag“:

Berechnungstag ist der in Nr. 1 Ziffer 3 (Tabelle 2) definierte Tag.

„Modifizierter Berechnungstag“:

Der erste Berechnungstag gemäß Nr. 1 Ziffer 3, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.

„Modifizierter Berechnungstag + 1“:

Der erste auf den Berechnungstag gemäß Nr. 1 Ziffer 3 folgende Tag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.

„Anpassungszeitraum“:

Ist der Zeitraum vom ersten Tag des Angebotes bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich).

„Anpassungsprozentsatz“:

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare Anpassungsprozentsatz setzt sich für Open End Turbo Stopp-Loss Bull (Mini Long) Optionsscheine wie folgt zusammen: Summe aus dem (i) auf der Reuters-Seite:

EURIBOR1M=

(oder einer diese ersetzende Seite) für EUR-Rates Ref. bzw. USDVIEW

(oder einer diese ersetzende Seite) für US-Rates Ref. bzw. JPYVIEW

(oder eines diese ersetzende Seite) für Yen-Rates Ref. bzw.. CHFLIBOR

(oder einer diese ersetzenden Seite) für CHF-Rates Ref.

veröffentlichten Zinssatz (der "Referenzzinssatz") an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor.

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare Anpassungsprozentsatz für Open End Turbo Stopp-Loss Bear (Mini Short) Optionsscheine setzt sich wie folgt zusammen: Differenz aus dem (i) auf der Reuters-Seite:

EURIBOR1M=

(oder einer diese ersetzende Seite) für EUR-Rates Ref. bzw. USDVIEW

(oder einer diese ersetzende Seite) für US-Rates Ref. bzw. JPYVIEW

(oder eines diese ersetzende Seite) für Yen-Rates Ref. bzw.. CHFLIBOR

(oder einer diese ersetzenden Seite) für CHF-Rates Ref.

veröffentlichten Zinssatz (der "Referenzzinssatz") an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor.

„Zinsbereinigungsfaktor“:

Ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz. Er kann für Bull bzw. Bear Optionsscheine unterschiedlich sein.

„Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen“:

Dem Emittenten bekannte Dividendenzahlungen oder Dividendenzahlungen gleichstehende sonstige Barausschüttungen auf die im Basiswert berücksichtigten Aktien werden nach billigem Ermessen, jedoch in der Regel zu 100 Prozent, von dem Basispreis bzw. von der Knock-Out Schwelle abgezogen. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem die betreffende Aktie an ihrer Heimatbörse ex Dividende gehandelt wird.

„Anpassungstag“:

Ist der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats.

„Einlösungstag“:

Jeweils der letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats am jeweiligen Ort der Einlösungsstelle gemäß Nr. 5 Ziffer 1, an dem die Einlösungsvoraussetzungen gemäß Nr. 5 Ziffern 1 und 2 um 10.00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Einlösungsstelle) erstmals erfüllt sind.

„Modifizierter Einlösungstag“:

Der Einlösungstag, sofern dieser zugleich ein gemeinsamer Bankarbeitstag am Zusatzort, am Ort des maßgeblichen Indexberechners und am Ort der maßgeblichen Anpassungsbörse ist, andernfalls der erst auf den Einlösungstag folgende Tag, an dem die vorgenannten Bedingungen zutreffen.

„Modifizierter Einlösungstag + 1“:

Der erste auf den Einlösungstag folgende Tag, der erstmals zugleich ein gemeinsamer Bankarbeitstag am Zusatzort, am Ort des maßgeblichen Indexberechners und am Ort der Anpassungsbörse ist.

„Beobachtungszeitraum“:

Beobachtungszeitraum ist der Zeitraum vom Tag des ersten Angebotes (einschließlich) bis zum Berechnungstag (einschließlich).

„Beobachtungsstunden“:

Beobachtungsstunden sind die Stunden, während denen der Maßgebliche Indexberechner üblicherweise Kurse für den Basiswert feststellt und veröffentlicht.

Bei DAX/X-DAX als Basiswert sind Berechnungsstunden die Stunden, während denen der Maßgebliche Indexberechner üblicherweise Kurse für (i) den Basiswert (DAX) oder (ii) den X-DAX (ISIN DE000A0C4CA0) feststellt und veröffentlicht.

„Beobachtungskurs“:

Beobachtungskurs ist der von dem Maßgeblichen Indexberechner fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswertes (ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Kurses).

Bei DAX/X-DAX als Basiswert ist Beobachtungskurs der von dem Maßgeblichen Indexberechner fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs (i) des Basiswerts (DAX-Performance Index) oder (ii) des X-DAX-Index (ISIN DE000A0C4CA0) (ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Kurses)

„Zusatzort“:

London.

„Zahltag bei Kündigung“:

Der dritte gemeinsame Bankarbeitstag nach dem Einlösungstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.

„Zahltag bei Einlösung“:

Der fünfte auf den Einlösungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.

„Zahltag bei vorzeitiger Rückzahlung“:

Innerhalb von 5 Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.

„Wechselkursreferenzstelle“:

Referenzkurssystem Euro-FX, dessen Referenzkurse auf der Reuters-Seite „EUROFX/1“ veröffentlicht werden.

„Referenzkurs der Währungsumrechnung“:

Die Umrechnung von der Währung des jeweiligen Basispreises, der jeweiligen Knock-Out Schwelle bzw. der Währung, in der der Referenzkurs des Basiswertes festgestellt wird, in die Auszahlungswährung Euro erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle gegen 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für diesen veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Briefkurs. Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.

„Zentrale Wertpapiersammelbank“:

Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main.

„Clearinggebiet der zentralen Wertpapiersammelbank“:

Bundesrepublik Deutschland.

„Weitere Wertpapiersammelbanken“:

Euroclear System, Brüssel; Clearstream Banking S.A., Luxemburg.

„Website des Emittenten“:

<http://www.citiwarrants.com>.

„Auswahlstelle für Anpassungen“:

<u>Basiswert:</u>	<u>Auswahlstelle für Anpassungen:</u>
<u>DAX[®]</u>	<u>Deutsche Börse AG</u>
<u>DivDAX[®], TecDAX[®], X-DAX[®]</u>	<u>Der Emittent</u>
<u>Dow Jones EURO STOXX 50[®]</u>	<u>Der Emittent</u>
<u>Dow Jones Industrial AverageSM</u>	<u>Der Emittent</u>
<u>Nasdaq-100[®]</u>	<u>Der Emittent</u>
<u>Nikkei 225[®]</u>	<u>Der Emittent</u>
<u>S & P 500[®]</u>	<u>Der Emittent</u>

„Terminbörsen“:

<u>Basiswert:</u>	<u>Terminbörsen:</u>
<u>DAX[®], X-DAX[®]</u>	<u>EUREX Deutschland</u>
<u>DivDAX[®]</u>	<u>EUREX Deutschland</u>
<u>Dow Jones EURO STOXX 50[®]</u>	<u>EUREX Deutschland</u>
<u>Dow Jones Industrial AverageSM</u>	<u>CBOE (Chicago Board Options Exchange)</u>
<u>Nasdaq-100[®], S & P 500[®]</u>	<u>CBOE (Chicago Board Options Exchange)</u>
<u>Nikkei 225[®]</u>	<u>TSE (Tokyo Stock Exchange) und/oder OSE (Osaka Securities Exchange)</u>
<u>TecDAX[®]</u>	<u>Entfällt</u>

5. Der Inhaber eines Optionsscheines (nachfolgend "Optionsscheininhaber" genannt) hat nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages gemäß Nr. 1 Ziffer 6 oder des Stopp-Loss-Auszahlungsbetrages gemäß Nr. 1 Ziffer 7 durch den Emittenten.
6. Der Auszahlungsbetrag ist entweder der innere Wert, sofern dieser bereits in Euro ausgedrückt ist, oder der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung Euro umgerechnete innere Wert.

Der innere Wert ist, vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises, der Knock-Out Schwelle, des Bezugsverhältnisses oder der sonstigen Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine, die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Berechnungstag festgestellte Referenzkurs des Basiswertes (ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Kurses) den jeweiligen Basispreis überschreitet (Bull Long Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Bear Optionsscheine).

Falls der Beobachtungskurs des Basiswertes, ausgedrückt in der Referenzwährung, während des Beobachtungszeitraums innerhalb der Beobachtungsstunden zu irgendeinem Zeitpunkt (nachstehend der „Knock-Out Zeitpunkt“ genannt) der Knock-Out Schwelle des Optionsscheines entspricht oder diese unterschreitet (Bull/Long) bzw. entspricht oder überschreitet (Bear/Short) (das „Knock-Out Ereignis“), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig.

Sofern der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag gemäß Nr. 1 Ziffer 7 positiv ist, erhält der Optionsscheininhaber den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag.

Der Emittent wird das Erreichen oder Unterschreiten (Bull/Long) bzw. Erreichen oder Überschreiten (Bear/Short) der Knock-Out Schwelle unverzüglich gemäß Nr. 7 bekanntmachen.

7. Falls die Laufzeit der Optionsscheine durch ein Knock-Out Ereignis vorzeitig endet, wird der Emittent den Optionsscheininhabern einen etwaigen Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag zahlen.

Der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag ist entweder der innere Wert bei Stopp-Loss, sofern dieser bereits in Euro ausgedrückt ist, oder der mit dem Stopp Loss-Wechselkurs in die Auszahlungswährung Euro umgerechnete innere Wert bei Stopp-Loss.

Der Stopp-Loss Abrechnungsbetrag ist die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte und zum Stopp-Loss Wechselkurs in Euro umgerechnete Differenz, um die der Hedge-Kurs den Basispreis überschreitet (im Falle eines Open End Turbo Stopp-Loss Bull (Mini Long) Optionsscheines) bzw. unterschreitet (im Falle eines Open End Turbo Stopp-Loss Bear (Mini Short) Optionsscheines).

Hedge-Kurs ist der volumen-gewichtete rechnerische Durchschnitt der vom Emittenten erzielten Kurse für die Auflösung der von ihm für die Optionsscheine gehaltenen Hedge-Position ausgedrückt in Euro (EUR) (nachfolgend „Hedge-Position“ genannt). Der Emittent wird die Hedge-Position innerhalb von maximal 60 Minuten nach dem Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes auflösen, sofern in diesen Optionsbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Stopp-Loss Wechselkurs ist der vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von maximal 60 Minuten nach dem Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes an Stelle des Referenzkurses der Währungsumrechnung festgelegte Wechselkurs.

Sollte der Knock-Out Zeitpunkt weniger als 60 Minuten vor dem Ende der üblichen Handelszeit an der maßgeblichen Börse(n) eintreten, verlängert sich der nach dem vorstehenden Absatz zur Verfügung stehende Zeitraum für die Auflösung der Hedge-Position bzw. die Festlegung des Stopp-Loss Wechselkurses ab Beginn der nächstfolgenden Börsensitzung entsprechend.

Sollte es während des dem Emittenten zur Auflösung der Hedge-Position zur Verfügung stehenden Zeitraumes zu Marktstörungen im Sinne von Nr. 5 Ziffer 5 kommen und der Emittent bei Eintritt der Marktstörungen noch nicht die gesamte Hedge-Position aufgelöst haben, verlängert sich der für die Auflösung der Hedge-Position bzw. die Festlegung des Stopp-Loss Wechselkurses zur Verfügung stehende Zeitraum um die Dauer der Marktstörungen. Der Emittent bleibt auch während des Vorliegens von Marktstörungen zur Auflösung der Hedge-Position bzw. zur Festlegung des Stopp-Loss Wechselkurses berechtigt.

Sollten die Marktstörungen bis zum Ende des dritten auf den nächsten Einlösungstag der Optionsscheine folgenden Bankarbeitstages (in Frankfurt am Main) andauern und der Emittent die Hedge-Position noch nicht vollständig aufgelöst haben, wird der Hedge-Kurs auf der Grundlage der bisher tatsächlich aufgelösten Hedge-Position berechnet. Von dem daraus errechneten Abrechnungsbetrag wird in diesem Falle nur der auf einen Optionsschein entfallende Anteil gezahlt, der dem Anteil der tatsächlich aufgelösten Hedge-Position an der vom Emittenten für diesen Optionsschein insgesamt gehaltenen Hedge-Position entspricht.

Die Zahlung eines etwaigen Abrechnungsbetrages erfolgt entsprechend Nr. 5 Ziffer 4, wobei Zahltag der fünfte auf die Feststellung des Hedge-Kurses folgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist.

Der jeweilige Basispreis einer Serie verändert sich an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraumes um den Anpassungsbetrag gemäß Nr. 1 Ziffer 4. Der Anpassungsbetrag für Open End Turbo Stopp-Loss Bull (Mini Long) Optionsscheine und Open End Turbo Stopp-Loss Bear (Mini Short) Optionsscheine kann unterschiedlich sein. Der jeweilige Anpassungsbetrag einer Serie für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der Basispreis an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag, multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz unter Anwendung der Zinskonvention $\text{actual}/360$. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der ungerundete Basispreis des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis am Tag des ersten Angebots für die bevorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Index um einen Kursindex wird der Basispreis gemäß Nr. 1 Ziffer 4 (Anpassung aufgrund von Dividendenzahlungen) angepasst.

Die jeweilige Knock-Out Schwelle einer Serie entspricht für den ersten Anpassungszeitraum dem in Tabelle 1 genannten Wert. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out Schwelle an dem in diesem Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag vom Emittenten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgelegt.

Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Index um einen Kursindex wird die Knock-Out Schwelle gemäß Nr. 1 Ziffer 4 (Anpassung aufgrund von Dividendenzahlungen) angepasst.

8. Die Laufzeit der Optionsscheine beginnt mit dem Tag des ersten Angebotes. Die Laufzeit endet vorzeitig am Knock-Out Zeitpunkt gemäß Nr. 1 Ziffer 6, 4. Absatz. Der Inhaber eines Optionsscheines kann die Optionsscheine nur jeweils mit Wirkung zu einem Einlösungstag gemäß Nr. 1 Ziffer 4 einlösen. Der Emittent ist zur Kündigung der Optionsscheine gemäß Nr. 6a berechtigt.
9. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber die Zahl der angebotenen Optionsscheine (auch für einzelne Serien) über die in Nr. 1 Ziffer 2 genannte Zahl durch das Angebot weiterer Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle eines solchen weiteren Angebotes auch die zusätzlich angebotenen Optionsscheine.

Nr. 2 Form der Optionsscheine, Girosammelverwahrung

1. Jede Serie der vom Emittenten begebenen Optionsscheine ist jeweils in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (nachfolgend "Inhaber-Sammeloptionsschein" genannt) verbrieft, der bei der zentralen Wertpapiersammelbank gemäß Nr. 1 Ziffer 4, hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben.
2. Die Übertragung der Optionsscheine erfolgt als Miteigentumsanteile am jeweiligen Inhaber-Sammeloptionsschein gemäß den Regeln der zentralen Wertpapiersammelbank und, außerhalb des Clearinggebietes der zentralen Wertpapiersammelbank, der weiteren Wertpapiersammelbanken gemäß Nr. 1 Ziffer 4 oder im Falle von Nr. 10 Ziffer 3 anderer ausländischer Wertpapiersammelbanken oder Lagerstellen.

Nr. 3 Anpassungen

1. Der Basispreis, die Knock-Out Schwelle bzw. das Bezugsverhältnis sind aus Nr. 1 Ziffer 2 ersichtlich; diese sowie die sonstigen für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine unterliegen der Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen (nachfolgend „Anpassungen“).

2. Künftige Fortschreibungen in der Berechnung des Basiswertes seitens des maßgeblichen Indexberechners, insbesondere Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung der im Basiswert berücksichtigten Aktien, Anpassungen der Kurse aufgrund marktunabhängiger Kursveränderungen (z.B. infolge von Kapitalveränderungen oder Dividendenzahlungen) und sonstige systembedingte Bereinigungen führen, soweit nicht die Voraussetzungen von Nr. 3 vorliegen, zu keiner Änderung der Basispreise, der Bezugsverhältnisse, der Knock-Out Schwelle oder des für die Berechnung des inneren Wertes maßgeblichen Referenzkurses.
3. Eine Anpassung wird nur vorgenommen, wenn aufgrund einer Änderung des angewandten Berechnungsmodus die Berechnung des Basiswertes durch den maßgeblichen Indexberechner am Berechnungstag nicht mehr mit der Berechnung am Tag des ersten Angebotes übereinstimmt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Neuberechnung des Basiswertes nach dem neuen Berechnungsmodus für den ersten Tag des Angebotes einen Wert ergeben würde, der von dem tatsächlich an diesem Tag festgestellten Wert abweicht, obwohl der Neuberechnung die am ersten Tag des Angebotes festgestellten Aktienkurse zugrundegelegt und die Aktien wie am ersten Tag des Angebotes gewichtet wurden. Änderungen gemäß Nr. 3 Ziffer 2 führen nicht zu einer Anpassung.
4. Die Berechnung der Anpassungen wird durch einen Sachverständigen vorgenommen, der von der Auswahlstelle für Anpassungen gemäß Nr. 1 Ziffer 4 bestimmt wird. Die Anpassungen sind durch den Sachverständigen so zu berechnen, dass die wirtschaftliche Stellung der Optionsscheininhaber trotz der Änderung gemäß Nr. 3 Ziffer 3 möglichst weitgehend unverändert bleibt.

5. Ist der Emittent die Auswahlstelle für Anpassungen gemäß Nr. 1 Ziffer 4, wird er unverzüglich nach Eintreten einer Änderung gemäß Nr. 3 Ziffer 3 einen Sachverständigen benennen und wird diesen unverzüglich mit der Berechnung der Anpassungen für die Optionsscheine beauftragen. Andernfalls wird der Emittent die Auswahlstelle für Anpassungen gemäß Nr. 1 Ziffer 4 auffordern, entsprechend der gegebenenfalls mit dem Emittenten bestehenden Vereinbarung einen Sachverständigen zu benennen und wird diesen unverzüglich mit der Berechnung der Anpassungen beauftragen.

Der Emittent wird die Notwendigkeit einer Anpassung und die vom Sachverständigen festgelegten Anpassungen gemäß Nr. 7 bekanntmachen.

6. Sollte der Sachverständige zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent den für die Bestimmung des inneren Wertes maßgeblichen Referenzkurs bzw. die für den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses maßgeblichen Werte des Basiswertes, ausgehend von dem letzten von dem maßgeblichen Indexberechner vor Eintreten der Änderung festgestellten Wert auf der Grundlage des am ersten Tag des Angebotes von dem maßgeblichen Indexberechner angewandten Berechnungsmodus einschließlich der systembedingt vorzunehmenden Fortschreibungen gemäß Nr. 3 Ziffer 2, weiterrechnen.

Der Emittent wird die Weiterrechnung unverzüglich nach der diesbezüglichen Feststellung des Sachverständigen aufnehmen und dabei auch rückwirkend die bis zum Eintreten der Änderung maßgeblichen Werte des Basiswertes bestimmen.

Der Emittent wird den Referenzkurs mindestens einmal für jeden Handelstag des Basiswertes errechnen und diesen gemäß Nr. 7 bekanntmachen.

7. Für Optionsrechte, die zwischen dem Tag ausgeübt werden, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 3 feststellt und dem Tag, an dem der Sachverständige dem Emittenten die Anpassungen mitgeteilt oder der Emittent den Referenzkurs des Basiswertes errechnet hat (nachfolgend "Anpassungsperiode" genannt), erfolgt die Zahlung eines etwaigen Auszahlungsbetrages unter Berücksichtigung der vom Sachverständigen festgelegten Anpassungen und dem gegebenenfalls vom Emittenten gemäß Nr. 3 Ziffer 6 errechneten Referenzkurs innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach dem Tag, an dem der Sachverständige dem Emittenten die Anpassungen mitgeteilt hat.
8. Sollte der Basiswert durch den maßgeblichen Indexberechner aufgehoben und durch einen anderen Index ersetzt werden, finden Nr. 3 Ziffer 4 und 5 entsprechend Anwendung. Der Sachverständige wird dementsprechend die auf den neuen Index bezogenen Anpassungen feststellen.

Sollte die Berechnung des Basiswertes durch den maßgeblichen Indexberechner ersatzlos aufgehoben werden, findet Nr. 3 Ziffer 6 entsprechend Anwendung.

Sollte der Basiswert in Zukunft nicht mehr durch den maßgeblichen Indexberechner, sondern eine andere Institution unter Fortführung des am ersten Tag des Angebotes von dem maßgeblichen Indexberechner angewandten Berechnungsmodus festgestellt werden, sind die von dieser Institution errechneten Werte des Basiswertes für die Berechnung des inneren Wertes maßgebend. Erfolgt eine Fortführung durch mehrere Institutionen, ist der Emittent zur Bestimmung der maßgeblichen Institution berechtigt.

9. Sollte der Sachverständige feststellen, dass auch eine Weiterrechnung der Werte des Basiswertes durch den Emittenten unmöglich ist, verlieren die Optionsscheine ihre Gültigkeit („vorzeitige Rückzahlung“).
10. Der Emittent wird im Fall der vorzeitigen Rückzahlung den angemessenen Marktwert der Optionsscheine nach Absprache mit einem von ihm benannten Sachverständigen feststellen und die Überweisung des angemessenen Marktwertes an die Optionsscheininhaber am Zahltag bei vorzeitiger Rückzahlung über die zentrale Wertpapiersammelbank veranlassen (vorzeitige Rückzahlung). Die zentrale Wertpapiersammelbank wird den angemessenen Marktwert an die bei ihr registrierten Optionsscheininhaber innerhalb von 3 Bankarbeitstagen weiterleiten, nachdem der Emittent den angemessenen Marktwert an die zentrale Wertpapiersammelbank überwiesen hat.

Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei vorzeitiger Rückzahlung möglich sein ("Vorlegungsfrist"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

Der Emittent wird die Ungültigkeit der Optionsscheine und den angemessenen Marktwert unverzüglich gemäß Nr. 7 bekanntmachen.

11. Die Berechnung der Anpassungen gemäß Nr. 3 Ziffer 4 sowie die Feststellung gemäß Nr. 3 Ziffer 6 Satz 1 und Nr. 3 Ziffer 9 durch den von der Auswahlstelle für Anpassungen benannten Sachverständigen sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Nr. 4 Verkaufsbeschränkungen

1. Eine Registrierung der Optionsscheine unter dem "United States Securities Act" von 1933 in der jeweiligen Fassung erfolgt nicht; der Handel in den Optionsscheinen ist nicht von der "United States Commodity Futures Trading Commission" ("CFTC") unter dem "United States Commodity Exchange Act" zugelassen. Die Optionsscheine dürfen zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitzungen oder an oder durch U.S. Personen angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Bei Einlösung der Optionsrechte sind die Optionsscheininhaber verpflichtet zu versichern, dass die Optionsscheine weder direkt noch indirekt für eine U.S. Person gehalten werden.

Der Emittent ist nicht bei der CFTC als Makler ("commission merchant") registriert. Mit Kauf und Annahme der Optionsscheine versichert der Optionsscheininhaber, dass er keine United States-Person wie nachstehend definiert ist und dass er, sollte er in Zukunft unter die Definition einer United States Person fallen, die Optionsscheine noch vorher verkaufen wird; der Optionsscheininhaber sichert weiterhin zu, dass er die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder gehandelt hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird; der Optionsscheininhaber sichert außerdem zu, (a) dass er die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt einer United States Person direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder mit einer solchen gehandelt hat und dass er dies auch in Zukunft (weder für sich noch für Dritte) tun wird und (b) dass er die Optionsscheine nicht für Rechnung einer United States Person gekauft hat. Der Optionsscheininhaber verpflichtet sich, bei einem Verkauf der Optionsscheine dem Käufer diese Verkaufsbeschränkungen - einschließlich nachfolgender Erläuterungen - auszuhändigen oder den Käufer auf diese Verkaufsbeschränkungen schriftlich hinzuweisen.

Es gelten folgende Definitionen: "Vereinigte Staaten" bedeuten die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Staaten, des "District of Columbia", sowie der Territorien, Besitzungen und sonstigen Gebiete unter deren Jurisdiktion); "United States Person" bedeutet Bürger oder Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kapital- und Personengesellschaften oder sonstige nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Gebietskörperschaften begründete oder organisierte Gesellschaften sowie Erbschafts- oder Treuhandvermögen, die unabhängig von der Quelle ihrer Einkünfte der Besteuerung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen.

2. Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit Citi Options-scheinen/Zertifikaten oder anderen derivaten Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "Financial Services and Markets Act 2000 (nachfolgend "FSMA")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität i.S.v. Paragraph 21 der FSMA darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Optionsscheinen/Zertifikaten oder anderen derivativen Produkten nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Paragraph 21 der FSMA nicht anwendbar ist.
3. Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit den Optionsscheinen, insbesondere deren Erwerb oder Verkauf bzw. der Einlösung der Optionsrechte aus den Optionsscheinen sind durch die Optionsscheininhaber sowie jeden anderen beteiligten Marktteilnehmer die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Üblicherweise darf ein öffentliches Angebot der Optionsscheine nur erfolgen, wenn zuvor ein den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, entsprechender Verkaufsprospekt bzw. Börsenprospekt von der zuständigen Behörde genehmigt und veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung muss üblicherweise durch die Person erfolgen, die ein entsprechendes Angebot in der betreffenden Jurisdiktion unterbreitet. Optionsscheininhaber bzw. an einem Erwerb interessierte Personen sind daher gehalten, sich über die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen jederzeit zu informieren und sie zu beachten.

Nr. 5 Einlösung der Optionsrechte

1. Die Optionsscheine können vom Optionsscheininhaber nur mit Wirkung zu einem Einlösungstag gemäß Nr. 1 Ziffer 4 eingelöst werden. Zur wirksamen Einlösung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheines bis spätestens 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Einlösungstag die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Einlösungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen in Ziffern 2 bis 4.

Bei Einlösung der Optionsrechte gegenüber der Einlösungsstelle in **Deutschland** muss der Optionsscheininhaber der Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA an folgende Adresse

Citigroup Global Markets
Deutschland AG & Co. KGaA
Attn. Securities
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D-60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vor-drucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Einlösungs-erklärung „Frankfurt“ für die jeweilige WKN (nachfolgend "Einlösungserklärung" genannt) vorlegen, und

die Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg oder

- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf eines der beiden zuvor genannten Konten des Emittenten veranlasst hat.

In der Einlösungserklärung müssen angegeben werden:

- die WKN der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen und

- das Konto des Optionsscheininhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Einlösungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach dem Berechnungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Einlösungserklärung angegebene Adresse übersandt.

- Ferner ist zu bestätigen, dass der Berechtigte aus den Optionsscheinen keine United States Person gemäß Nr. 4 Ziffer 1 ist und er die Optionsscheine in Übereinstimmung mit Nr. 4 erworben hat.

2. Die Einlösungserklärung wird am Einlösungstag gemäß Nr. 1 Ziffer 4 wirksam.

Ein Widerruf der Einlösungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen.

Sämtliche in Nr. 5 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen sind innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, dem Optionsscheininhaber bereits vorgenommene Leistungen auf seine Gefahr und Kosten zinslos zurückzugewähren; die Einlösungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.

3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

Der Einlösungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in frei konvertierbarer, gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Einlösungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.

4. Der Emittent wird einen eventuellen Einlösungsbetrag am Zahltag bei Einlösung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluß registrierten Optionsscheininhaber überweisen.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Nr. 6
Marktstörungen / Konvertibilitätsstörungen

1. Sollte es an einem Berechnungstag zu Marktstörungen kommen, ist Berechnungstag im Sinne dieser Optionsbedingungen der nächstfolgende Bankarbeitstag, der die Kriterien für einen Berechnungstag gemäß Nr. 1 Ziffer 4 erfüllt, und an dem die Marktstörungen nicht mehr vorliegen. Sollten die Marktstörungen länger als 5 Bankarbeitstage die die Kriterien für einen Berechnungstag gemäß Nr. 1 Ziffer 4 erfüllen, nach dem jeweiligen Berechnungstag andauern, ist der Emittent berechtigt den Auszahlungsbetrag auf der Basis des letzten festgestellten Referenzkurses des Basiswertes zu berechnen. Sollte ein nicht von dem Emittenten zu vertretender Umstand eintreten, der es verhindert oder unzumutbar macht, dass der Emittent (i) mittels marktüblicher und legaler Transaktionen am Devisenmarkt die Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Optionsscheine konvertiert oder (ii) in der Referenzwährung des Basiswerts gehaltene Einlagen nicht aus einer bestimmten Jurisdiktion in eine andere transferieren kann, oder (iii) sollten sonstige von dem Emittenten nicht zu vertretende Umstände eintreten, die auf die Konvertibilität der Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Optionsscheine einen vergleichbaren negativen Einfluss haben, und sollte der Emittent nach Beratung mit einem von ihm benannten Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Umrechnung der Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Optionsscheine nicht möglich ist, verlieren die Optionsscheine ihre Gültigkeit ("vorzeitige Rückzahlung").

Der Emittent wird im Fall der vorzeitigen Rückzahlung den angemessenen Marktwert der Optionsscheine nach Absprache mit einem von ihm benannten Sachverständigen unter Berücksichtigung der die vorzeitige Rückzahlung auslösenden Umstände feststellen und die Überweisung des angemessenen Marktwertes an die Optionsscheininhaber am Zahltag bei vorzeitiger Rückzahlung über die zentrale Wertpapiersammelbank veranlassen (vorzeitige Rückzahlung). Die zentrale Wertpapiersammelbank wird den angemessenen Marktwert an die bei ihr registrierten Optionsscheininhaber innerhalb von 3 Bankarbeitstagen weiterleiten, nachdem der Emittent den angemessenen Marktwert an die zentrale Wertpapiersammelbank überwiesen hat.

Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei vorzeitiger Rückzahlung möglich sein ("Vorlegungsfrist"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

Der Emittent wird die Ungültigkeit der Optionsscheine und den angemessenen Marktwert unverzüglich gemäß Nr. 7 bekanntmachen.

2. Marktstörungen im Sinne dieser Optionsbedingungen sind die Aussetzung oder die erhebliche Einschränkung des Handels von einer wesentlichen Zahl der im Basiswert enthaltenen, an der oder den betreffenden Börsen gehandelten, Aktien oder von an den Terminbörsen gemäß Nr. 1 Ziffer 4 gehandelten und auf den Basiswert bezogenen Optionen oder Terminkontrakten oder von auf diese bezogene Optionen. Marktstörungen liegen ferner vor, wenn eine Feststellung des Basiswertes aufgrund anderer als der in Nr. 3 aufgeführten Ereignisse nicht erfolgt.

Als Marktstörung im Sinne dieser Optionsbedingungen gilt jedoch nicht eine Einschränkung der Handelsstunden und Handelstage, soweit diese auf einer angekündigten Änderung der regulären Handelszeiten der betreffenden Börse beruhen oder ein Auslaufen des Handels in dem betreffenden Kontrakt.

Nr. 6a Kündigung

1. Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Optionsscheine einer Serie mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen zu kündigen. Die Kündigung kann erstmals 3 Monate nach dem Tag des ersten Angebotes erfolgen. Die Kündigung wird vom Emittenten gemäß Nr. 7 bekanntgemacht.
2. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten finden Nr. 5 Ziffern 1 bis 4 keine Anwendung. Einlösungstag im Sinne der Nr. 1 Ziffer 4 ist in diesem Fall der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird; Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Nr. 1 Ziffer 4.
3. Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Optionsscheine den Einlösungsbetrag am ersten auf den Einlösungstag folgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am zweiten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach dem Einlösungstag (nachfolgend „Zahltag bei Kündigung“ genannt) registrierten Optionsscheininhaber überweisen.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag möglich sein („Vorlegungsfrist“), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

Nr. 7 Bekanntmachungen

Sofern die der zum jeweiligen Zeitpunkt in den Ländern, in denen die Optionsscheine öffentlich angeboten bzw. börsennotiert werden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, erfolgt die Veröffentlichung in einer oder mehreren Zeitungen, die in den Staaten, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Börsenhandel angestrebt bzw. betrieben wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden. Zur Rechtswirksamkeit ist die Veröffentlichung in einer dieser Zeitungen ausreichend. Der Emittent ist berechtigt, Bekanntmachungen statt in den genannten Zeitungen auf seiner Website zu veröffentlichen. Der Emittent wird eine solche Änderung des Veröffentlichungsmediums in einer der genannten Zeitungen bekanntmachen.

Nr. 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Die Optionsscheine sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

Nr. 9
Status der Optionsscheine,
Verschiebung der Fälligkeit

1. Die Optionsscheine begründen allgemeine, unmittelbare und unbesicherte vertragliche Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit den sonstigen bestehenden, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind (ausgenommen solcher Verbindlichkeiten, denen kraft Gesetzes Vorrang zukommt).
2. Sollte die Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA oder die jeweilige Zahlstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, ihre Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen in rechtlich zulässiger Weise in Frankfurt am Main bzw. am Ort der jeweiligen Zahlstelle zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es der Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA bzw. der jeweiligen Zahlstelle tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, ihre Verbindlichkeiten in Frankfurt am Main bzw. am Ort der Zahlstelle zu erfüllen. Den Optionsscheininhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Frankfurt am Main oder sonstwo belegene Vermögen der Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA bzw. der Zahlstelle zu.
3. Der Emittent wird den Eintritt und den Wegfall eines in Nr. 9 Ziffer 2 beschriebenen Ereignisses unverzüglich gemäß Nr. 7 bekannt machen.

Nr. 10
Sonstige Bestimmungen

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.
2. Diese Optionsbedingungen sind in den Geschäftsräumen des Emittenten bzw. der Zahlstellen erhältlich und werden den Optionsscheininhabern jederzeit auf Wunsch zugesandt.
3. Der Emittent behält sich vor, die Optionsscheine insgesamt, oder einzelne Serien, auch in den Handel an anderen, auch ausländischen Wertpapierbörsen einzuführen sowie die Optionsscheine im Ausland öffentlich anzubieten und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Einführung der Optionsscheine in den Handel an der jeweiligen Börse bzw. ein öffentliches Angebot erforderlich sind. Der Emittent ist hierbei insbesondere berechtigt, dem Optionsscheininhaber die Einlösung der Optionsscheine auch gegenüber einer ausländischen Zahlstelle zu gestatten, den Auszahlungsbetrag in anderer Währung auszus zahlen sowie die Notierung der Optionsscheine in anderer Währung zu beantragen.

Frankfurt am Main, den 18.08.2009

Citigroup Global Markets
Deutschland AG & Co. KGaA

Einlösungserklärung „Frankfurt“ für Citi Open End Turbo Stopp-Loss Optionsscheine mit Knock-Out und Gap-Risiko (Muster)

- Vom Optionsscheininhaber ist je WKN eine Einlösungserklärung vollständig auszufüllen -

An: Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA
Attn.: Securities
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D-60323 Frankfurt am Main

1. Der Optionsscheininhaber

Name / Firmenbezeichnung

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Telefon

löst hiermit unwiderruflich gemäß den maßgeblichen Optionsbedingungen folgende Optionsscheine ein:

WKN	ISIN	Anzahl

Die Einlösung soll zum nächsten Berechnungstag erfolgen.

2. Die einzulösenden Optionsscheine wurden auf das Konto-Nr. 7098 der Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main oder deren Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Banking S.A., Luxemburg übertragen. Mit der Einlösung erlöschen alle mit den Optionsscheinen verbundenen Rechte.
3. Der Optionsscheininhaber weist die Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA hiermit unwiderruflich an, den Auszahlungsbetrag auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber (Name / Firmenbezeichnung)

bei Kreditinstitut

Konto-Nr.

BLZSwift Code

Wird hier kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber auf sein Risiko mit einfacher Post an die in Ziffer 1 angegebene Adresse ein Scheck über den Auszahlungsbetrag übersandt.

4. Der Optionsscheininhaber bescheinigt hiermit, daß der Berechtigte aus den Optionsscheinen bei Erwerb der Optionsscheine, bei Unterzeichnung dieser Erklärung und am Tag des Wirksamwerdens der Einlösungserklärung kein Staatsbürger oder Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Territorien und Besitzungen), keine nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika begründete oder organisierte Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Gesellschaft und kein der Besteuerung der Vereinigten Staaten von Amerika unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte unterliegendes Erbschafts- oder Treuhandvermögen ist und daß dieser die Optionsscheine weder zum Zwecke des Weiterverkaufs an United States Personen noch in den Vereinigten Staaten von Amerika erworben hat. Der Optionsscheininhaber ist mit einer Vorlage dieser Bescheinigung bei allen Behörden und sonstigen staatlichen Stellen (auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) einverstanden.
5. Der Unterzeichnete ist sich bewußt, dass die Einlösung nicht wirksam wird, wenn die Optionsscheine nicht rechtzeitig an die Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA übertragen werden oder so übertragen werden, dass eine eindeutige Zuordnung zur Einlösungserklärung nicht möglich ist. Aus diesem Grunde sind bei der Übertragung der Optionsscheine der Name und die Anschrift gemäß Ziffer 1 dieser Einlösungserklärung sowie die Referenz "Optionsschein Einlösung" vollständig anzugeben.

Ort

Datum

Unterschrift(en) des Optionsscheininhabers

Anhang betreffend Anpassungen der Optionsbedingungen aufgrund von den Basiswert betreffenden Maßnahmen:

Jede Anpassung der Optionsbedingungen, wie z.B. Anpassungen des Referenzkurses, des Bezugsverhältnisses, des Basiswertes oder anderer Optionsbedingungen, wird nicht zu den Angaben in der vollständig ergänzten Leseversion der Optionsbedingungen oder auf den nachfolgenden Seiten nachgetragen. Bitte informieren Sie sich daher hinsichtlich aller vorgenommenen Anpassungen anhand des "Anhangs betreffend Anpassungen der Optionsbedingungen aufgrund von den Basiswert betreffenden Maßnahmen" am Ende dieses Dokuments.

Andere endgültige Angebotsbedingungen, die den Teil "E. Beschreibung der Wertpapiere" des Basisprospekts ergänzen:

Bezugnahmen auf Angaben, die durch die endgültigen Angebotsbedingungen im Basisprospekt Nr. 5 auszufüllen bzw. zu ergänzen sind, sind nachfolgend schriftlich ausgeführt. Die nachfolgenden vervollständigten Angaben ergänzen die endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt Nr. 5.

Ausgabeaufschlag, fiktive Managementgebühren
(Bezugnahme unter 3.1 der Wertpapierbeschreibung):

Nicht anwendbar

Währung der Wertpapieremission
(Bezugnahme unter 4.1.5 der Wertpapierbeschreibung):

Euro.

Beschluss, der die Grundlage für die Neuemission bildet
(Bezugnahme unter 4.1.8 der Wertpapierbeschreibung):

Gemäß einem Beschluss der bei dem Emittenten für die Neuemission zuständigen Personen vom 18.08.2009.

Angebotsmethode, Anbieter und Emissionstermin der Wertpapiere
(Bezugnahme unter 4.1.9 der Wertpapierbeschreibung):

Angebotsregion:

Alle Optionsscheine, auf die in diesen endgültigen Angebotsbedingungen Bezug genommen wird, werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

Angebotsmethode:

In Deutschland werden die Optionsscheine ab dem ersten Tag des Angebots in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot bis zum letzten Tag der Laufzeit angeboten. Dabei werden die Angebotspreise vom Emittenten kontinuierlich, d.h. jederzeit, an sich ändernde Marktverhältnisse angepasst.

Eine Kauforder können Sie über Ihre Depotbank entweder außerbörslich direkt mit dem Emittenten oder über eine der Börsen ausführen lassen, an denen die Optionsscheine zum Handel notiert werden. Der Emittent wird sich nach besten Möglichkeiten bemühen, die Zulassung zum Börsenhandel an den unten genannten Börsenplätzen zum frühest möglichen Zeitpunkt sicherzustellen.

Da die Angebotspreise fortlaufend festgelegt werden, sollten Sie sich vor Ordervergabe über den aktuellen Preis über die Kursinformationsmedien des Emittenten informieren. Bei einer unlimitierten Order gibt Ihnen dieser aktuelle Preis einen Anhaltspunkt für den Preis, zu dem Ihre Order endgültig abgerechnet wird. Abhängig von dem Zeitraum, den die Ausführung Ihrer Order dauert, kann der Preis zwischen Ihrer Ordervergabe und Abrechnung daher sowohl nach oben wie nach unten schwanken. Ziehen Sie daher die Vergabe einer limitierten Börsenorder in Betracht, bei der festgelegt wird, wieviel Sie maximal für einen einzelnen Optionsschein der betreffenden Gattung zahlen möchten.

Limite werden von dem elektronischen Handelssystem des Emittenten nicht unterstützt. Andererseits ermöglicht dieses Handelssystem einen Abschluss zu dem vom System angezeigten Verkaufspreis, sofern der Abschluss innerhalb weniger Sekunden nach Kursanfrage bestätigt wird. Informieren Sie sich daher bei Ihrer Depotbank, ob diese an das elektronische Handelssystem des Emittenten angeschlossen ist.

Keine Übernahmegruppe:

Die Wertpapiere werden nicht im Rahmen einer begrenzten Zeichnungsfrist angeboten und von keiner dritten Partei übernommen oder von einer Übernahmegruppe übernommen, sondern freibleibend vom Emittenten bis zur Einstellung des Börsenhandels angeboten.

Anbieter:

Der Anbieter der Wertpapiere ist der Emittent.

Emissionstermin:

Der erste Tag des Angebots ist der 19.08.2009

Der erste Tag der Valutierung (definiert als der Tag, an dem der Inhaber-Sammeloptionsschein bei dem Wertpapier-Zentralverwahrer hinterlegt wird) ist der 21.08.2009.

Die Bedingungen (nicht die Optionsbedingungen), denen das Angebot unterliegt

(Bezugnahme unter 5.1.1 der Wertpapierbeschreibung):

In Deutschland werden die Optionsscheine vom Emittenten ab dem ersten Tag des Angebots frei von Transaktionskosten in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot bis zum letzten Tag der Laufzeit angeboten. Dabei werden die Angebotspreise vom Emittenten kontinuierlich, d.h. jederzeit, an sich ändernde Marktverhältnisse angepasst. Die Wertpapiere werden nicht im Rahmen einer begrenzten Zeichnungsfrist angeboten und von keiner dritten Partei übernommen oder von einer Übernahmegruppe übernommen, sondern freibleibend vom Emittenten bis zur Einstellung des Börsenhandels angeboten. Der Emittent behält sich jedoch vor, eine Kauforder teilweise oder ganz zu bedienen. Im Falle der Ausführung einer Order über eine Börse gegenüber der der Emittent eine freiwillige Verpflichtung zur Stellung von An- und Verkaufspreisen übernommen hat, kann der Emittent gegenüber der betreffenden Börse zur Stellung von bestimmten Minimalvolumina in Geld oder Stücken bzw. maximalen Spreads zwischen An- und Verkaufspreisen verpflichtet sein. Siehe auch Gliederungspunkt „Institute, die eine market making Verpflichtung übernommen haben; Beschreibung der market making Verpflichtung (Bezugnahme unter 6.3 der Wertpapierbeschreibung)“.

Die Gesamtsumme des Angebots

(Bezugnahme unter 5.1.2 der Wertpapierbeschreibung):

Die Optionsscheine werden bis zu einer Gesamtsumme angeboten, die in Nr. 1 Ziffer 2 der betreffenden Optionsbedingungen ("Anzahl") angegeben ist. Anleger können jederzeit bis zu dem Tag des Delisting jede Anzahl der Wertpapiere bis zu der Gesamtanzahl der emittierten Wertpapiere erwerben, vorbehaltlich eines zwischenzeitlichen Ausverkaufs der betreffenden Wertpapiere. Der Emittent behält sich vor, einen Kaufauftrag eines Anlegers zum Erwerb der Wertpapiere ganz oder teilweise auszuführen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere jederzeit zu erhöhen.

Die Angebotsfrist und das Zeichungsverfahren

(Bezugnahme unter 5.1.3 der Wertpapierbeschreibung):

Siehe Ziffer 4.1.9.

Beschreibung von Indizes, die nicht vom Emittenten verfasst sind

(Bezugnahme unter 4.2.2. c) der Wertpapierbeschreibung):

Sämtliche Informationen, insbesondere betreffend das Konzept, die Art, die Berechnungsmethode, die Gewichtung der einzelnen Aktien, die Regeln über den ordentlichen oder außerordentlichen Austausch von einzelnen Aktien im Index werden für die den in diesem Dokument beschriebenen Wertpapieren zugrunde liegenden Indizes auf den folgenden Internetseiten beschrieben. Diese Internetseiten machen auch aktuelle Angaben über die jeweilige aktuelle Gewichtung der in einem Index enthaltenen Aktien.

DAX [®] , DivDAX [®] , Tec-DAX [®] , X-DAX [®]	http://www.exchange.de
Dow Jones EURO STOXX 50 [®]	http://www.stoxx.com
Nasdaq-100 [®]	http://www.nasdaq.com
Dow Jones Industrial Average SM	http://www.dowjones.com
Nikkei 225 [®]	http://www.nni.nikkei.co.jp
S & P 500 [®]	http://www.standardandpoors.com
Hang Seng Index, Hang Seng China Enterprises Index	http://www.hsi.com.hk

Aktuelle Zusammensetzung der Indizes, die nicht vom Emittenten verfasst sind

(Bezugnahme unter 4.2.2. e) der Wertpapierbeschreibung):

Informationen über die jeweils aktuelle Zusammensetzung des jeweiligen Index sind auf der oben unter "Beschreibung von Indizes, die nicht vom Emittenten verfasst sind" angegebenen Internetseite erhältlich.

Beschreibung der Indizes und Körbe, die vom Emittenten verfasst sind

(Bezugnahme unter 4.2.2 d) der Wertpapierbeschreibung):

Nicht anwendbar.

Informationen über die vergangene und weitere Wertentwicklung des Basiswertes und seiner Volatilität

(Bezugnahme unter 4.2.2 b) der Wertpapierbeschreibung):

Charts, die aktuelle Informationen zur historischen Kursentwicklung und Volatilität des Basiswertes, auf den sich die Optionsscheine beziehen, wiedergeben, sind auf der Internetseite des Emittenten erhältlich:

<http://www.citiwarrants.com>

Die Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung;

(Bezugnahme unter 5.1.4 der Wertpapierbeschreibung):

Vorbehaltlich der Gesamtsumme der Wertpapiere einer Wertpapierkennnummer, wird jeder Optionsschein ohne Beschränkung durch eine Höchstanzahl oder einen Höchstbetrag des Wertes einer entsprechenden Order angeboten. Die minimale Ordermenge entspricht einem Optionsschein. Grundsätzlich kann jegliche Anzahl von Optionsscheinen einer Klasse geordert bzw. gezeichnet, bedient und abgerechnet werden.

Die Methode und Fristen für die Bezahlung der Wertpapiere und ihre Lieferung

(Bezugnahme unter 5.1.5 der Wertpapierbeschreibung):

Der Emittent behält sich das Recht vor, unmittelbar bei ihm eingereichte Order bzw. Zeichnungen hinsichtlich der betreffenden Anzahl einer Wertpapierkategorie ganz oder teilweise außerbörslich (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) auszuführen.

Von Anlegern an einer in diesem Dokument angegebenen Wertpapierbörse platzierte Order bzw. Zeichnungen müssen von dem Emittenten lediglich bis zu einer bestimmten Höchstanzahl der Wertpapiere ausgeführt werden, zu deren Ausführung der Emittent sich in Erfüllung seiner market maker Verpflichtungen gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse verpflichtet hat. Für Einzelheiten siehe weiter unten "Institute, die eine market making Verpflichtung übernommen haben; Beschreibung der market making Verpflichtung" (Bezugnahme unter 6.3 der Wertpapierbeschreibung).

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland üblicherweise innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen, erstmalig aber am ersten Tag der Valutierung.

Der erste Tag der Valutierung der angebotenen Optionsscheine ist der: 21.08.2009.

Art, Weise, Termin der Offenlegung der Ergebnisse des Angebots

(Bezugnahme unter 5.1.6 der Wertpapierbeschreibung):

Da die Wertpapiere nicht von einem oder einer Gruppe von Unternehmen übernommen werden, sondern von dem Emittenten freihändig und fortlaufend bis zum Laufzeitende der Wertpapiere angeboten werden, wird der Emittent die zu einem gegebenen Zeitpunkt ausstehende Anzahl der Wertpapiere nicht veröffentlichen.

Aktuelle Informationen hinsichtlich der vom Emittenten zu einem gegebenen Zeitpunkt gestellten An- und Verkaufspreise werden weiter unten unter "Methode der Preisfestsetzung, Verfahren der Preisveröffentlichung, Kosten und Steuern beim Erwerb" (Bezugnahme unter 5.3 der Wertpapierbeschreibung) dargestellt.

Potentielle Investorengruppen, Angebot in mehreren Ländern, Vorbehalt von Tranchen für einzelne Länder

(Bezugnahme unter 5.2.1 der Wertpapierbeschreibung):

Die Wertpapiere werden allen Investorengruppen zum Kauf angeboten.

Die in diesen endgültigen Angebotsbedingungen in Bezug genommenen Wertpapiere werden ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

Mitteilung der Zuteilung an Zeichner und, ob Handelsaufnahme vor dieser Mitteilung möglich ist

(Bezugnahme unter 5.2.2 der Wertpapierbeschreibung):

Da die Wertpapiere fortlaufend angeboten werden, wird der Emittent jeweils entscheiden, ob er die Gesamtanzahl einer bestimmten außerbörslichen Kauforder (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) ausführen möchte. Der Emittent ist berechtigt, eine solche außerbörsliche Kauforder (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) ganz oder nur teilweise auszuführen. Die Person, die eine solche Kauforder aufgegeben hat, wird durch die Ausführung der Abrechnung über das ausgeführte Volumen seiner Kauforder in Kenntnis gesetzt werden.

Der außerbörsliche Handel in Optionsscheinen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) beginnt am Tag des ersten Angebots. Aufgrund der fortlaufenden Preisfestsetzung wird der außerbörsliche Handel (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) in den Optionsscheinen zu dem Zeitpunkt bereits begonnen haben, an dem Ihre Order aufgegeben wurde.

Der Emittent beabsichtigt einen Zulassungsantrag hinsichtlich der Optionsscheine zum Handel an den unten angeführten Wertpapierbörsen so früh wie möglich zu stellen. Der Handel in den Optionsscheinen an solchen Wertpapierbörsen wird voraussichtlich frühestens am Tag des ersten Angebots oder eventuell ein paar Tage nach dem Tag des ersten Angebots beginnen.

Kriterien bzw. Bedingungen für die Festlegung des Angebotspreises und des Emissionsvolumens

(Bezugnahme unter 5.5 der Wertpapierbeschreibung):

Kriterien bzw. Bedingungen für die Festlegung des Angebotspreises:

In Deutschland werden die Optionsscheine ab dem ersten Tag des Angebots in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot bis zum letzten Tag der Laufzeit angeboten. Dabei werden die Angebotspreise vom Emittenten kontinuierlich, d.h. jederzeit, an sich ändernde Marktverhältnisse angepasst. Zur Methode der Preisfestsetzung siehe auch „5.3 Methode der Preisfestsetzung, Verfahren der Preisveröffentlichung, Kosten und Steuern

beim Erwerb“ in der Wertpapierbeschreibung des Basisprospektes bzw. dieser endgültigen Angebotsbedingungen. Optionsscheine können außerbörslich direkt beim Emittenten gekauft werden. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Aufgabe einer Kauforder über eine der Börsen, an denen die Wertpapiere notiert werden (sofern bereits vorhanden).

Emissionsvolumen:

Die Optionsscheine werden jeweils in der in Tabelle 1 der individuellen Ausstattungsmerkmale dieser endgültigen Angebotsbedingungen genannten Anzahl angeboten. Die Mindestordergröße beträgt jeweils ein Optionsschein. Eine maximale Obergrenze besteht für eine Kauforder vorbehaltlich des Gesamtvolumens der Emission grundsätzlich nicht; der Emittent behält sich vor, im Rahmen seiner Kursstellung außerbörsliche Kauforders mit einer geringeren als der geordneten Anzahl zu bedienen. Bei Kauforders über die Börse behält sich der Emittent die indirekte bzw. direkte Bedienung bis zur „Minimalgröße“ vor; vgl. auch „Beschreibung der market making Verpflichtung“ weiter unten.

Methode der Preisfestsetzung, Verfahren der Preisveröffentlichung, Kosten und Steuern beim Erwerb

(Bezugnahme unter 5.3 der Wertpapierbeschreibung):

Methode der Preisfestsetzung:

Grundsätzlich wird die Preisfestsetzung während der Laufzeit der Optionsscheine vom Emittenten vorgenommen. Der Emittent nutzt zur Preisermittlung Modelle, die verschiedene Einflussfaktoren berücksichtigen, die in dem zu diesen endgültigen Angebotsbedingungen gehörigen Basisprospekt im Teil „E. Wertpapierbeschreibung“ unter „2. Risikofaktoren“ und „4.1.2 Einfluss des Basiswerts auf die Wertpapiere“ erläutert werden.

Anfängliche Angebotspreise:

Die Optionsscheine werden vom Emittenten freibleibend ab dem 19.08.2009 angeboten. Auf der Grundlage der Referenzkurse der Basiswerte betragen die anfänglichen Verkaufspreise am ersten Angebotstag:

ISIN	Basiswert	Referenzkurs des Basiswertes		Anfänglicher Preis	
		EUR	5.225,00	EUR	7,85
<u>DE000CG721X4</u>	<u>DAX/X-DAX</u>	<u>EUR</u>	<u>5.225,00</u>	<u>EUR</u>	<u>7,85</u>
<u>DE000CG722X2</u>	<u>DAX/X-DAX</u>	<u>EUR</u>	<u>5.225,00</u>	<u>EUR</u>	<u>1,35</u>
<u>DE000CG723X0</u>	<u>DAX/X-DAX</u>	<u>EUR</u>	<u>5.225,00</u>	<u>EUR</u>	<u>8,35</u>

Verfahren der Preisveröffentlichung:

Die fortlaufend vom Emittenten gestellten An- bzw. Verkaufskurse werden durch die folgenden Kursinformationsmedien in Deutschland mit einer zeitlichen Verzögerung von wenigen Minuten veröffentlicht:

Internet:
www.citiwarrants.com

SMS-Kursabfrage:
Für alle Mobilfunknetze:
Senden Sie EUWAX(Leerzeichen)wkn
an die 82444 (04,49 Euro pro SMS)

Teletext:
n-tv, Seiten 630 bis 674
N24, Seite 630 ff.

Kosten und Steuern beim Erwerb:

Vom Emittenten werden den Optionsscheininhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Optionsscheine über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern abgezogen. Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Optionsscheinerwerber von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Optionsscheine getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Optionsscheinerwerbers ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Optionsscheininhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom vorgenannten können Gewinne aus Optionsscheinen einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Optionsscheinen der Vermögensbesteuerung unterliegen.

**Name und Anschrift des Koordinators des Angebots
und der Platzierer in den einzelnen Ländern des Angebots**
(Bezugnahme unter 5.4.1 der Wertpapierbeschreibung):

In Deutschland wird das Angebot der Optionsscheine vom Emittenten koordiniert. Name und Adresse des Emittenten lauten: Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main.

Eine spezielle Übernahme- oder Platzierungsgruppe gibt es nicht. Die Optionsscheine können von interessierten Anlegern jederzeit grundsätzlich über jede Depotbank in Deutschland bzw. jede im Ausland ansässige Bank in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen bzw. den Optionsbedingungen geordert werden.

**Name und Anschrift der Zahlstellen
und der Wertpapiersammelbanken in jedem Land**
(Bezugnahme unter 5.4.2 der Wertpapierbeschreibung):

Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D- 60323 Frankfurt am Main

Die Inhaber-Sammeloptionsscheine werden vom Emittenten bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Neue Börsenstrasse 8, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt.

Übernahme, Platzierung, Übernahme- bzw. Platzierungsprovisionen
(Bezugnahme unter 5.4.3 der Wertpapierbeschreibung):

Die Optionsscheine werden von Dritten weder übernommen, noch durch eine bestimmte Gruppe nach besten Möglichkeiten platziert. Kauforders werden vielmehr von jeder beliebigen Bank wie bei jedem anderen außerbörslichen oder Börsengeschäft entgegengenommen. Provisionen werden für solche Kauforders vom Emittenten an Depotbanken von Kunden nicht gezahlt.

Abschlussdatum des Übernahmevertrages, sofern vorhanden

(Bezugnahme unter 5.4.4 der Wertpapierbeschreibung):

Ein Übernahmevertrag besteht nicht.

Name und Anschrift der Berechnungsstellen

(Bezugnahme unter 5.4.5 der Wertpapierbeschreibung):

Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D- 60323 Frankfurt am Main

Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Börsenmarkt

(Bezugnahme unter 6.1 der Wertpapierbeschreibung):

Der Emittent wird die Zulassung sämtlicher Serien der Optionsscheine zum regulierten Markt an der Börse Stuttgart sowie die Einbeziehung in die Preisfeststellung des Scoach SmartTrading Segmentes im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse beantragen.

Der frühest mögliche Handelstag im geregelten Markt an der Börse Stuttgart ist der erste Tag der Valutierung.

Der frühest mögliche Handelstag im Scoach SmartTrading Segment des Freiverkehrs an der Frankfurter Wertpapierbörse ist der spätere Tag von entweder dem ersten Tag des Angebots oder dem zweiten Börsentag vor dem ersten Tag der Valutierung.

Geregelte Börsenmärkte oder gleichwertige Märkte, an denen die Wertpapiere bereits zugelassen sind

(Bezugnahme unter 6.2 der Wertpapierbeschreibung):

Gegenwärtig werden die Optionsscheine ausschließlich an den unter 6.1 angeführten Börsen notiert.

Institute, die eine market making Verpflichtung übernommen haben;**Beschreibung der market making Verpflichtung**

(Bezugnahme unter 6.3 der Wertpapierbeschreibung):

Der Emittent, Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, hat gegenüber den oben genannten Börsen eine freiwillige Verpflichtung zur Stellung von Ankaufs- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen übernommen. Eine derartige Verpflichtung gilt jedoch lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Optionsscheinhaber, können daraus keine Verpflichtung des Emittenten Ihnen gegenüber ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber der Börse nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen im Bereich des Emittenten (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall) oder besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes, besondere Situationen am Heimatmarkt des Basiswertes oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen) oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission; im letzten Fall muss nur ein Ankaufkurs und es darf kein Verkaufskurs bereitgestellt werden. Siehe auch „D. Risikofaktoren der Wertpapiere“ im Basisprospekt.

Disclaimer der Indexberechner

Für die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen an die Richtigkeit und Vollständigkeit eines Wertpapierprospekts für die vom Lizenznehmer emittierten Finanzinstrumente, einschließlich der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 7 Wertpapierprospektgesetz i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, ist der Lizenznehmer, nicht aber auch der Lizenzgeber verantwortlich.

DAX[®], DivDAX[®], TecDAX[®], X-DAX[®] Indizes:

„DAX[®]“, „DivDAX[®]“, „TecDAX[®]“, „X-DAX[®]“ sind eingetragene Marken der Deutschen Börse AG. (Lizenzgeber). Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit der Indizes. Die auf den Indizes basierenden Optionsscheine/Zertifikate werden in keiner Weise vom Lizenzgeber gefördert, herausgegeben, verkauft oder beworben und der Lizenzgeber übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index:

Diese Optionsscheine/Zertifikate werden weder von Stoxx Ltd. („Stoxx“) noch von Dow Jones & Co., Inc. („Dow Jones“) garantiert, entwickelt, verkauft oder gefördert.

Weder Stoxx noch Dow Jones geben irgendwelche Zusicherungen gegenüber den Inhabern der Optionsscheine/Zertifikate oder der Öffentlichkeit hinsichtlich der Angemessenheit einer Anlage in Wertpapieren im allgemeinen oder in den Optionsscheinen/Zertifikaten im besonderen ab. Die einzige Beziehung zwischen Stoxx und der Emittentin besteht in der Lizenzgewährung des Stoxx' Indexes und bestimmter Warenzeichen, Markennamen und Dienstleistungszeichen von Stoxx sowie in der Unterlizenzgewährung für den Dow Jones EURO STOXX 50 Index und bestimmte Warenzeichen, Markennamen und Dienstleistungszeichen von Dow Jones.

Diese Indizes werden von Stoxx oder Dow Jones entwickelt, zusammengestellt und berechnet, ohne auf die Belange der Emittentin oder die Optionsscheine Rücksicht zu nehmen. Weder Stoxx noch Dow Jones sind dafür verantwortlich oder haben mitgewirkt bei der Feststellung des Emissionszeitpunktes, der Preise oder der Anzahl der Optionsscheine oder bei der Festlegung der Berechnungsmethode zur Feststellung des Differenzbetrages. Weder Stoxx noch Dow Jones sind für die Verwaltung, den Vertrieb oder den Handel der Optionsscheine in irgendeiner Weise verantwortlich.

Weder Stoxx noch Dow Jones garantieren die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Indizes oder irgendwelcher darin enthaltener Daten und sie haften nicht für irgendwelche Fehler, Unterlassungen oder Unterbrechungen hierbei. Weder Stoxx noch Dow Jones geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die vom Emittenten, den Optionsscheininhabern oder irgendeiner anderen Person aus dem Gebrauch der Indizes oder irgendwelcher darin enthaltener Daten zur erzielenden Ergebnisse. Stoxx und Dow Jones geben keine irgendwie gearteten Zusicherungen ab und schließen ausdrücklich die Haftung aus für die Handelbarkeit der Indizes oder irgendwelcher darin enthaltener Daten oder deren Geeignetheit zur Erreichung eines bestimmten Zieles.

Stoxx oder Dow Jones haften weder für entgangenen Gewinn oder irgendwelche Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn sie auf die Möglichkeit deren Entstehung hingewiesen wurden. Die zwischen Stoxx und dem Emittenten geschlossenen Vereinbarungen, enthalten keine Regelungen, auf die sich Dritte berufen könnten.

Dow Jones Industrial AverageSM Index:

Diese Optionsscheine werden von Dow Jones & Co., Inc. („Dow Jones“) weder verbürgt, verkauft noch gefördert. Dow Jones gibt weder ausdrücklich noch konkludent irgendwelche Zusicherungen oder Garantien gegenüber den Inhabern der Optionsscheine oder der Öffentlichkeit hinsichtlich der Angemessenheit einer Anlage in Wertpapieren im allgemeinen oder in den Optionsscheinen/Zertifikaten im besonderen ab. Die einzige Beziehung zwischen Dow Jones und dem Lizenznehmer besteht in der Lizenzgewährung für bestimmte Warenzeichen, Markennamen und Dienstleistungszeichen von Dow Jones und des Dow Jones Industrial AverageSM, der von Dow Jones ohne Beziehung zur Emittentin oder den Optionsscheininhabern festgestellt, zusammengestellt und berechnet wird. Dow Jones ist nicht verpflichtet auf die Belange der Emittentin oder der Optionsscheininhaber bei der Entwicklung, Zusammenstellung und Berechnung des Dow Jones Industrial AverageSM Rücksicht zu nehmen. Dow Jones hat weder bei der Feststellung des Emissionszeitpunktes, der Preise oder der Anzahl der Optionsscheine/Zertifikate oder bei der Festlegung der Berechnungsmethode zur Feststellung des Differenzbetrages mitgewirkt noch haftet Dow Jones hierfür. Dow Jones haftet weder für die Verwaltung, den Vertrieb oder den Handel der Optionsscheine/Zertifikate.

DOW JONES GARANTIERT WEDER DIE RICHTIGKEIT NOCH DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGESM ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN UND HAFTET NICHT FÜR IRGENDWELCHE FEHLER, UNTERLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN HIERBEI. DOW JONES GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT IRGENDWELCHE ZUSICHERUNGEN IM HINBLICK AUF DIE VON DER EMITTENTIN, DEN OPTIONSSCHEININHABERN ODER IRGEND EINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGESM ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE. DOW JONES GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN ZUSICHERUNGEN AB UND SCHLIEßT AUSDRÜCKLICH DIE HAFTUNG FÜR DIE HANDELBARKEIT, DIE EIGNUNG ZUR

ERREICHUNG EINES BESTIMMTEN ZIELES IN BEZUG AUF DEN DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGESM ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENEN DATEN AUS. UNGEACHTET DER VORANGEGANGENEN AUSFÜHRUNGEN HAFTET DOW JONES IN KEINEM FALL FÜR ENTGANGENEN GEWINN ODER IRGENDWELCHE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT DEREN ENTSTEHUNG HINGEWIESEN WURDE. DIE ZWISCHEN DOW JONES UND DER EMITTENTIN GESCHLOSSENEN VEREINBARUNGEN ENTHALTEN KEINE REGELUNGEN AUF DIE SICH DRITTE BERUFEN KÖNNTEN.

Hang Seng Index / Hang Seng China Enterprises Index:

The Hang Seng Index and the Hang Seng China Enterprises Index ("Index (es)") are published and compiled by Hang Seng Indexes Company Limited pursuant to a licence from Hang Seng Data Services Limited. The mark(s) and name(s) Hang Seng Index and Hang Seng China Enterprises Index are proprietary to Hang Seng Data Services Limited. Hang Seng Indexes Company Limited and Hang Seng Data Services Limited have agreed to the use of, and reference to, the Index(es) by Citigroup Global Market Deutschland AG & Co. KGaA in connection with warrants/certificates (the "Product"), **BUT NEITHER HANG SENG INDEXES COMPANY LIMITED NOR HANG SENG DATA SERVICES LIMITED WARRANTS OR REPRESENTS OR GUARANTEES TO ANY BROKER OR HOLDER OF THE PRODUCT OR ANY OTHER PERSON (i) THE ACCURACY OR COMPLETENESS OF ANY OF THE INDEX(ES) AND ITS COMPUTATION OR ANY INFORMATION RELATED THERETO; OR (ii) THE FITNESS OR SUITABILITY FOR ANY PURPOSE OF ANY OF THE INDEX(ES) OR ANY COMPONENT OR DATA COMPRISED IN IT; OR (iii) THE RESULTS WHICH MAY BE OBTAINED BY ANY PERSON FROM THE USE OF ANY OF THE INDEX(ES) OR ANY COMPONENT OR DATA COMPRISED IN IT FOR ANY PURPOSE, AND NO WARRANTY OR REPRESENTATION OR GUARANTEE OF ANY KIND WHATSOEVER RELATING TO ANY OF THE INDEX(ES) IS GIVEN OR MAY BE IMPLIED.** The process and basis of computation and compilation of any of the Index(es) and any of the related formula or formulae, constituent stocks and factors may at any time be changed or altered by Hang Seng Indexes Company Limited without notice. **TO THE EXTENT PERMITTED BY APPLICABLE LAW, NO RESPONSIBILITY OR LIABILITY IS ACCEPTED BY HANG SENG INDEXES COMPANY LIMITED OR HANG SENG DATA SERVICES LIMITED (i) IN RESPECT OF THE USE OF AND/OR REFERENCE TO ANY OF THE INDEX(ES) BY CITIGROUP GLOBAL MARKETS DEUTSCHLAND AG & CO. KGAA IN CONNECTION WITH THE PRODUCT; OR (ii) FOR ANY INACCURACIES, OMISSIONS, MISTAKES OR ERRORS OF HANG SENG INDEXES COMPANY LIMITED IN THE COMPUTATION OF ANY OF THE INDEX(ES); OR (iii) FOR ANY INACCURACIES, OMISSIONS, MISTAKES, ERRORS OR INCOMPLETENESS OF ANY INFORMATION USED IN CONNECTION WITH THE COMPUTATION OF ANY OF THE INDEX(ES) WHICH IS SUPPLIED BY ANY OTHER PERSON; OR (iv) FOR ANY ECONOMIC OR OTHER LOSS WHICH MAY BE DIRECTLY OR INDIRECTLY SUSTAINED BY ANY BROKER OR HOLDER OF THE PRODUCT OR ANY OTHER PERSON DEALING WITH THE PRODUCT AS A RESULT OF ANY OF THE AFORESAID, AND NO CLAIMS, ACTIONS OR LEGAL PROCEEDINGS MAY BE BROUGHT AGAINST HANG SENG INDEXES COMPANY LIMITED AND/OR HANG SENG DATA SERVICES LIMITED** in connection with the Product in any manner whatsoever by any broker, holder or other person dealing with the Product. Any broker, holder or other person dealing with the Product does so therefore in full knowledge of this disclaimer and can place no reliance whatsoever on Hang Seng Indexes Company Limited and Hang Seng Data Services Limited. For the avoidance of doubt, this disclaimer does not create any contractual or quasi-contractual relationship between any broker, holder or other person and Hang Seng Indexes Company Limited and/or Hang Seng Data Services Limited and must not be construed to have created such relationship.

NASDAQ-100[®] Index:

Diese Optionsscheine/Zertifikate werden weder von The Nasdaq Stock Market Inc. noch von deren Tochtergesellschaften (nachstehend zusammen die "Gesellschaften" genannt) garantiert, entwickelt, verkauft oder gefördert. Die Gesellschaften haben nicht geprüft, ob die Angaben in diesem Verkaufsprospekt zulässig, geeignet, richtig oder angemessen sind. Die Gesellschaften haften nicht für und raten nicht zu einer Anlage in Wertpapieren allgemein oder in diese Optionsscheine/Zertifikate im besonderen und sichern nicht zu und haften nicht dafür, daß der Nasdaq Index die allgemeine Entwicklung des Aktienmarktes widerspiegelt. Die Beziehung der Gesellschaften zum Emittenten beschränkt sich auf die Lizenzgewährung für bestimmte Waren- und Dienstleistungszeichen sowie geschäftlichen Bezeichnungen der Gesellschaften und die Nutzung des Nasdaq Index; dieser wird von Nasdaq berechnet, ohne auf den Emittenten oder die Optionsscheine/Zertifikate Rücksicht zu nehmen. Nasdaq ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Emittenten oder der Optionsscheininhaber bei der Feststellung, der Zusammensetzung oder der Berechnung des Nasdaq Indexes zu berücksichtigen.

Die Gesellschaften haften nicht für und waren nicht beteiligt an der Festlegung des Emissionszeitpunktes, der Preise, der Anzahl der Optionsscheine/Zertifikate und der Formel zur

Berechnung des Differenzbetrages. Die Gesellschaften haften nicht für den Vertrieb oder den Handel der Optionsscheine/Zertifikate.

Die Gesellschaften haften weder für die Richtigkeit des Nasdaq Index oder der darin enthaltenen Werte noch dafür, daß diese fortlaufend zur Verfügung gestellt werden. Die Gesellschaften haften nicht dafür, daß aus der Nutzung des Nasdaq Index oder der in ihm enthaltenen Werte irgendwelche Ergebnisse erzielt werden können. Die Gesellschaften haften nicht für die Tauglichkeit oder Geeignetheit des Nasdaq Index oder der darin enthaltenen Werte zu irgendeinem bestimmten Zweck. Die Gesellschaften haften insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder irgendwelche sonstigen direkten oder indirekten Schäden, die sich aus der Nutzung des Nasdaq Index möglicherweise ergeben.

Nikkei 225[®] Index:

Der Index ist geistiges Eigentum der Nikkei Inc. („der Sponsor“). "Nikkei Stock Average[®]", "Nikkei Average[®]" und "Nikkei 225[®]" sind Dienstleistungsmarken des Sponsors. Der Sponsor behält sich alle Rechte, einschließlich des Urheberrechts, in Bezug auf den Index vor.

Der Sponsor gibt keinerlei Zusicherung hinsichtlich einer Modifizierung oder Änderung des Berechnungsverfahrens für den Index und ist in keiner Weise verpflichtet, die Berechnung und Verbreitung des Index fortzusetzen. Die Optionsscheine/Zertifikate werden von dem Sponsor oder der Lizenzgeberin (wie nachstehend definiert) weder gesponsert, unterstützt, verkauft noch beworben. Aus den in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben darf nicht darauf geschlossen werden, dass der Sponsor oder die Lizenzgeberin gegenüber der Emittentin, den Anleihegläubigern oder sonstigen Angehörigen der Öffentlichkeit irgendwelche ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen abgibt hinsichtlich der Eignung einer Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen oder in die Optionsscheine/Zertifikate im Besonderen oder der Fähigkeit des Index zur Nachbildung der allgemeinen Entwicklung an den Aktienmärkten. Der Sponsor ist nicht verpflichtet, die Belange der Emittentin oder der Anleihegläubiger bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. Der Sponsor und die Lizenzgeberin übernehmen keinerlei Verantwortung für die Festlegung der zeitlichen Abstimmung, der Abgabepreise oder Mengen der Optionsscheine/Zertifikate oder die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, mit der hinsichtlich der Optionsscheine/Zertifikate zahlbare Beträge festgesetzt werden, oder die Feststellung des Eintritts bestimmter Ereignisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Dokuments und war auch nicht daran beteiligt. Der Sponsor und die Lizenzgeberin haben keinerlei Verpflichtungen und haften nicht im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Optionsscheine/Zertifikate.

Im Zusammenhang mit der Begebung der Optionsscheine/Zertifikate haben die Nikkei Digital Media, Inc. (die "**Lizenzgeberin**") und die Emittentin einen Lizenzvertrag abgeschlossen über die Gewährung einer entgeltlichen Lizenz für bestimmte Marken und Dienstleistungsmarken in Bezug auf Indizes, die sich im Eigentum des Sponsors befinden und von diesem veröffentlicht werden. Die Lizenzgeberin, die vom Sponsor – der Stelle, die den Index veröffentlicht – zur Vergabe von Unterlizenzen für den Index ermächtigt wurde, hat der Nutzung und Nennung des Index im Zusammenhang mit den Optionsscheine/Zertifikate zugestimmt.

Die Emittentin, die Berechnungsstelle und alle sonstigen beauftragten Stellen übernehmen keinerlei Verantwortung für Berechnung, Pflege oder Veröffentlichung des Index oder eines etwaigen Nachfolge-Index. Der Sponsor und die Lizenzgeberin lehnen jegliche Verantwortung für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung und Verbreitung des Index und für die Art und Weise ab, in der dieser Index zur Ermittlung von fälligen Zahlungen oder einer etwaigen vorzeitigen Rückzahlung hinsichtlich der Optionsscheine/Zertifikate oder des Eintritts bestimmter Ereignisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Dokuments verwendet wird.

S & P 500[®] Index:

Das Produkt bzw. die Produkte wird bzw. werden nicht von Standard & Poor's, einer Division von The McGraw-Hill Companies, Inc. („S&P“), gesponsert, empfohlen oder unterstützt. S&P macht den Eigentümern der Produkte oder sonstigen Personen gegenüber weder ausdrücklich noch konkludent irgendwelche Darstellungen oder Zusicherungen im Hinblick auf die Ratsamkeit der Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen oder in das Produkt bzw. die Produkte im Besonderen bzw. im Hinblick auf die Fähigkeit der Indizes von S&P, die allgemeine Performance der Börse

verfolgen zu können. S&Ps einzige Beziehung mit dem Lizenznehmer ist die Lizenzierung bestimmter Warenzeichen und Handelsnamen von S&P und der S&P Indizes, die durch S&P ohne Rücksichtnahme auf den Lizenznehmer oder die Produkte bestimmt, zusammengesetzt und berechnet werden.

S&P ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der Lizenznehmer oder der Eigentümer der Produkte bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung der S&P Indizes zu berücksichtigen. S&P ist weder für die Festlegung des Timing, der Preise oder Anzahl der Produkte verantwortlich, die emittiert wird, noch für die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, auf deren Grundlage die Produkte in Barmittel umgerechnet werden. S&P übernimmt im Hinblick auf Verwaltung, Marketing oder Handel mit den Produkten keinerlei Verpflichtungen oder Haftung.

S&P GARANTIERT NICHT DIE GENAUIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DER S&P INDIZES ODER DER SONSTIGEN, DARIN ENTHALTENEN DATEN UND S&P ÜBERNIMMT KEINERLEI HAFTUNG FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. S&P MACHT WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH KONKLUDENTE ZUSICHERUNGEN BEZÜGLICH DER VOM LIZENZNEHMER, EIGENTÜMER DER PRODUKTE ODER VON SONSTIGEN PERSONEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUF DER GRUNDLAGE DER VERWENDUNG DER S&P INDIZES ODER SONSTIGER, DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELENDEN MÖGLICHEN ERGEBNISSE. S&P MACHT WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH KONKLUDENTE ZUSICHERUNGEN UND LEHNT AUSDRÜCKLICH ALLE ZUSICHERUNGEN BEZÜGLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DER VERWENDUNG IM HINBLICK AUF DIE S&P INDIZES ODER SONSTIGER, DARIN ENTHALTENER DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG OBIGER AUSSAGEN ÜBERNIMMT S&P UNTER KEINERLEI UMSTÄNDEN DIE HAFTUNG FÜR KONKRETEN, VERSCHÄRFTEN, UNMITTELBAREN ODER MITTELBAREN SCHADEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN EINE MITTEILUNG ZUR MÖGLICHKEIT DES EINTRITTS SOLCHER SCHÄDEN IM VORAUS ANGEZEIGT WURDE.

Frankfurt am Main, 18.08.2009

Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA

Anhang betreffend Anpassungen der Optionsbedingungen aufgrund von den Basiswert betreffenden Maßnahmen:

Bisher wurden keine Anpassungen der Optionsbedingungen vorgenommen.

**Anpassungen der Optionsbedingungen werden nicht zu den auf den vorangegangenen Seiten enthaltenen Angaben nachgetragen.
Bitte informieren Sie sich ausschließlich auf Grundlage dieses Anhangs über eventuell durchgeführte Anpassungen der Optionsbedingungen.**